RA/Vog ☎ 2308

Antrag der Stadtratsgruppe „Die Linke im Fürther Rathaus“ zur Thematik „Fußballfans von SpVgg Greuther Fürth vom 30.05.2018

I. Zum Auskunftsverlangen im o.g. Antrag ist festzustellen, dass sich die Kompetenz zur Überwachung der Gemeindeverwaltung (inklusive des sich daraus ergebenden Informationsrechtes) gem. Art. 30 Abs. 3 BayGO beim **Stadtrat** befindet, es sei denn, dass dieser durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilt und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betraut (§ 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

Ein entsprechendes Informationsrecht von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern besteht daher in der BayGO **nicht** (VGH München; Beschl.v. 26.3.2015, 4 ZB 14.1692; Bauer/Böhle/Ecker; Bay.Kommunalgesetze; Stand: Feb. 2014; Art. 30 BayGO, Rn. 4).
Die Frage, ob sich ausnahmsweise aus der Mitgliedschaft in der kommunalen Volksvertretung ein ungeschriebener Auskunftsanspruch auch des einzelnen Ratsmitgliedes gegen den Oberbürgermeister als Leiter der Stadtverwaltung ergeben kann, ohne den das Ratsmitglied seine Mitwirkungsbefugnisse nicht effektiv wahrnehmen kann, wurde vom VGH München bislang ausdrücklich offen gelassen (Beschl.v. 23.11.2017, 4 ZB 17.1586; Beschl.v. 11.02.2014, 4 ZB 13.2225).

Weiterhin bleibt festzustellen, dass auch die Auskunfts- und Informationsrechte des **Stadtrats** im Rahmen des Art. 30 Abs. 3 BayGO **ausschließlich** für **Angelegenheiten der Stadtverwaltung** besteht (Bauer/Böhle/Ecker; Art. 30 BayGO, Rn. 3; Bracht NVwZ 2016; 108, 109).

Soweit also in dem o.g. Antrag die Tätigkeit der Polizei nachgefragt wird, greift – mangels Angelegenheit der Stadtverwaltung – das Informationsrecht nach Art. 30 Abs. 3 BayGO von vornherein nicht ein.

Soweit es um Tätigkeiten der Stadt Fürth (also der Gemeindeverwaltung) geht, besteht ein entsprechendes Informationsrecht **nur für den Stadtrat** (im Rahmen des Art. 30 Abs. 3 BayGO). Ein derartiges Recht einer Stadtratsgruppe wurde von der Rechtsprechung in Bayern bislang noch nicht anerkannt (s.o.) und würde darüber hinaus ohnehin davon abhängen, dass es nötig ist, um die eigenen organschaftlichen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen. Hierzu ist aber bislang – mangels eines entsprechend zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunktes – nichts ersichtlich.

Allgemein sei noch darauf hingewiesen, dass auch das Informationsrecht des Stadtrats in Angelegenheiten der Stadtverwaltung **nicht grenzenlos** besteht, sondern vorher geprüft werden muss, inwieweit z.B. datenschutzrechtliche Bestimmungen oder berechtigte Geheimhaltungsinteressen einer Auskunftserteilung entgegenstehen.

II. Rf. III z.K.

RA/Vog ☎ 2308

III. OA z.K.u.w.V.

Fürth, den 14.06.2018
R e c h t s a m t
i.A.

(2308)